OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303064/5/Bm/Rd

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M R, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Juli 2021, GZ: BHVB/920170105640/20, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Juli 2021, GZ: BHVB/920170105640/20, wurden über die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 ASchG iVm § 7 Abs. 1 BauV eine Geldstrafe von 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 19 Stunden verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 26.06.2020 – 26.06.2020
Ort: X, X8

Auf der Baustelle ‚Neubau X', X, X wurden vom Arbeitnehmer L D Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m durchgeführt, ohne das eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§8), Abgrenzungen (§9) oder Schutzeinrichtungen (§10) anzubringen sind.
Absturzgefahr liegt vor:

1.) bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2.) an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
3.) an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4.) an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

Der Arbeitnehmer stürzte dabei ab und musste mit dem Rettungshubschrauber abtransportiert werden."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin ausschließlich handelsrechtliche Geschäftsführerin der X GmbH sei und es sich bei Herrn D L um einen Arbeitnehmer der X GmbH handle. Bauherr des Bauvorhabens X sei der Eigentümer der Liegenschaft P L und habe dieser im Rahmen von Arbeiten an einer Holzhalle Unterstützung durch seinen Bruder C L und D L erhalten. Die Arbeiten, die von den Herren L beim Bauvorhaben X geleistet wurden, würden keine Werkleistungen der X GmbH darstellen, sondern seien diese Arbeiten unentgeltlich im Rahmen der familiären Unterstützung erbracht worden. Das Unternehmen habe

grundsätzlich keine Probleme damit, wenn Arbeiter in ihrer Freizeit ihre Fähigkeiten für sich selbst oder Familie und Freunde einsetzen und Unterstützungsarbeiten leisten. Die Arbeiter würden sich unentgeltlich Werkzeug ausborgen, kostengünstig Waren über unseren Baustoffhandel beziehen und sich bei Fragen an die Techniker unseres Unternehmens wenden können. Hintergrund sei, dass es bevorzugt werde, wenn die Arbeiter in ihrer Freizeit ein vernünftiges Werkzeug verwenden, welches den erforderlichen Sicherheitsbestimmungen entspreche, um die Gefahren von Verletzungen möglichst gering zu halten. Zudem würden derartige Unterstützungshandlungen als zusätzliche Sozialleistung gegenüber den Arbeitern angesehen werden.
Dies habe sich auch bei der Baustelle X so gestaltet. Es seien weder Planungsleistungen, noch irgendwelche Werkleistungen von der X GmbH bei diesem Bauvorhaben geleistet worden. Es seien lediglich geringfügige Materiallieferungen (z.B. Betonlieferung für die Bodenplatte wurde über unseren Baustoffhandel zur Baustelle geliefert) erfolgt. Das Bauvorhaben sei der Beschwerdeführerin bekannt gewesen, mangels der Funktion als Bauführer und mangels der Verpflichtung zur Durchführung von Werkleistungen sei die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen aber nicht im Verantwortungsbereich der X GmbH und somit auch nicht im Verantwortungsbereich der Beschwerdeführerin gelegen gewesen. Zum Nachweis, dass keine Werkleistungen erbracht worden seien, sondern lediglich Baustofflieferungen stattgefunden haben, werden sämtliche Rechnungen im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben vorgelegt. Wären tatsächlich irgendwelche Werkleistungen erbracht worden, wären diese auch zur Abrechnung gebracht worden.
Der Arbeitsunfall habe sehr betroffen gemacht, da es sich um einen Arbeiter des Unternehmens gehandelt habe. Aus diesem Grund sei es auch selbstverständlich gewesen, mit dem Arbeitsinspektor die Thematik zu erörtern, demgegenüber auch eingestanden worden sei, dass es sich bei dem Verunfallten um einen Arbeitnehmer des Unternehmens gehandelt habe. Sämtliche damit verbundenen Gespräche seien direkt zwischen Herrn M R geführt worden, welcher für die operativen Tätigkeiten auf den Baustellen des Unternehmens verantwortlich sei.
Zu einer konkreten Frage, ob es sich um eine Baustelle der X GmbH gehandelt habe, habe die Beschwerdeführerin keine Wahrnehmungen, sie gehe davon aus, dass es sich für den Arbeitsinspektor schlichtweg so dargestellt habe, dass es sich um ein Bauvorhaben im Verantwortungsbereich der X GmbH gehandelt habe, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.
Der Austausch mit dem Arbeitsinspektor sei für das Unternehmen deshalb relevant gewesen, weil Aussagen auch für andere Baustellen gelten würden. Im Zeitpunkt des Gesprächs sei es tatsächlich kein Thema gewesen, ob es sich beim Bauvorhaben X um eine Baustelle des Unternehmens gehandelt habe, zumal die Unfallfolgen für die Mitarbeiter und die Verhinderung gleichartiger Unfälle schlichtweg im Vordergrund gestanden seien.

Auch sei der Umstand, dass sich ein Mitarbeiter auf einer Baustelle verletzt habe, Anlass für eine sofortige Meldung bei der AUVA gewesen. Hintergrund sei, dass im Unternehmen die strikte Anweisung bestehe, dass bei einem Unfall ohne Verzug die erforderlichen Meldungen zu tätigen seien. Da sich ein Mitarbeiter des Unternehmens auf einer Baustelle verletzt habe, sei von der zuständigen Mitarbeiterin nicht hinterfragt worden, ob eine Meldung an die AUVA überhaupt erforderlich sei. Zudem schien das Bauvorhaben aufgrund der Materiallieferungen im System auf. Streng genommen hätte daher keine Unfallmeldung an die AUVA erstattet werden müssen und hätte das Unternehmen jedwede Kooperation mit dem Arbeitsinspektor wegen des Unfalls verweigern können. Dies sei in dieser Situation aber nicht hinterfragt worden.
Die Meldung an die AUVA sowie die Kooperation mit dem Arbeitsinspektor seien daher kein taugliches Mittel, um nachträglich eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der Beschwerdeführerin zu generieren. Maßgeblich sei, ob eine Verantwortung der Beschwerdeführerin für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen bestanden habe, was nicht der Fall gewesen sei.
Da das Unternehmen weder als Bauführer fungiert habe, keine Werkleistungen beim konkreten Projekt erbracht worden seien, niemals ein Techniker des Unternehmens auf der Baustelle gewesen sei und auch keine Grundlage bestehe, der Beschwerdeführerin irgendeine Verantwortung zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zu unterstellen, sei das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben. Da die Beschwerdeführerin zudem nicht als gewerbebehördliche Geschäftsführerin fungiere, sondern lediglich als handelsrechtliche Geschäftsführerin tätig sei, scheide ebenso eine Verantwortung aus.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt.

4. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2 BauV sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.
Absturzgefahr liegt vor:

1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,

2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, wenn die Gefahr des Versinkens besteht,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

5.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2. die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht, d.h. in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende, wörtliche Anführungen erforderlich sind, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2. anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat), muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechts nicht aus (vgl. Hauer-

Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, S. 1522 ff).

5.2.1. Von der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt, dass am 26. Juni 2020 auf der Baustelle „Neubau X“, X, X, vom Arbeitnehmer D L Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m durchgeführt wurden, ohne dass eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen sind. Sodann wurde die in § 7 Abs. 1 BauV zitierte Absturzgefahr aufgezählt und daran anschließend vorgehalten, dass der Arbeitnehmer abstürzte und mit dem Rettungshubschrauber abtransportiert werden musste.

Der von der belangten Behörde formulierte Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entspricht nicht den Konkretisierungserfordernissen im Sinne des § 44a Abs. 1 VStG, zumal darin nicht angeführt ist, in welcher Funktion (handelsrechtliche Geschäftsführerin) die Beschwerdeführerin (vgl. VwGH verst. Senat 16.1.1987, 86/18/0073; 4.9.1992, 92/18/0258; 25.2.1993, 92/13/0440) oder für welches Unternehmen (X GmbH [vgl. VwGH 27.11.1995, 93/10/0136; 12.7.2012, 2011/02/0029]) sie die ihr zur Last gelegte Tat begangen haben soll.
Im Falle der Heranziehung eines zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugten Organs gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechts ist Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen gewesen wären (vgl. VwGH 14.12.2007, 2007/02/0277, mwN). Das Unternehmen wird im Straferkenntnis nicht genannt, ebenso wenig in der Aufforderung zur Rechtfertigung.

Weiters geht aus dem Spruch nicht hervor, welche konkreten Arbeiten vom Arbeitnehmer D L durchgeführt wurden und wo sich der Arbeiter zum Zeitpunkt des Absturzes befunden hat. Darüber hinaus wurde auch nicht die konkrete Absturzgefahr definiert.

5.2.2. Hinsichtlich der aufgezeigten Spruchmängel des angefochtenen Straferkenntnisses finden sich keine im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG entsprechenden tauglichen, fristgerechten Verfolgungshandlungen im vorgelegten Verwaltungsstrafakt, sodass diese einer Ergänzung durch das Verwaltungsgericht nicht mehr zugänglich waren.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen. Auf das Beschwerdevorbringen war daher nicht mehr näher einzugehen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier